

TOP 6: Bericht zu den Auswirkungen des Referentenentwurfs des Erneuerbaren-Energiegesetzes (EEG)**Beschlussvorschlag**

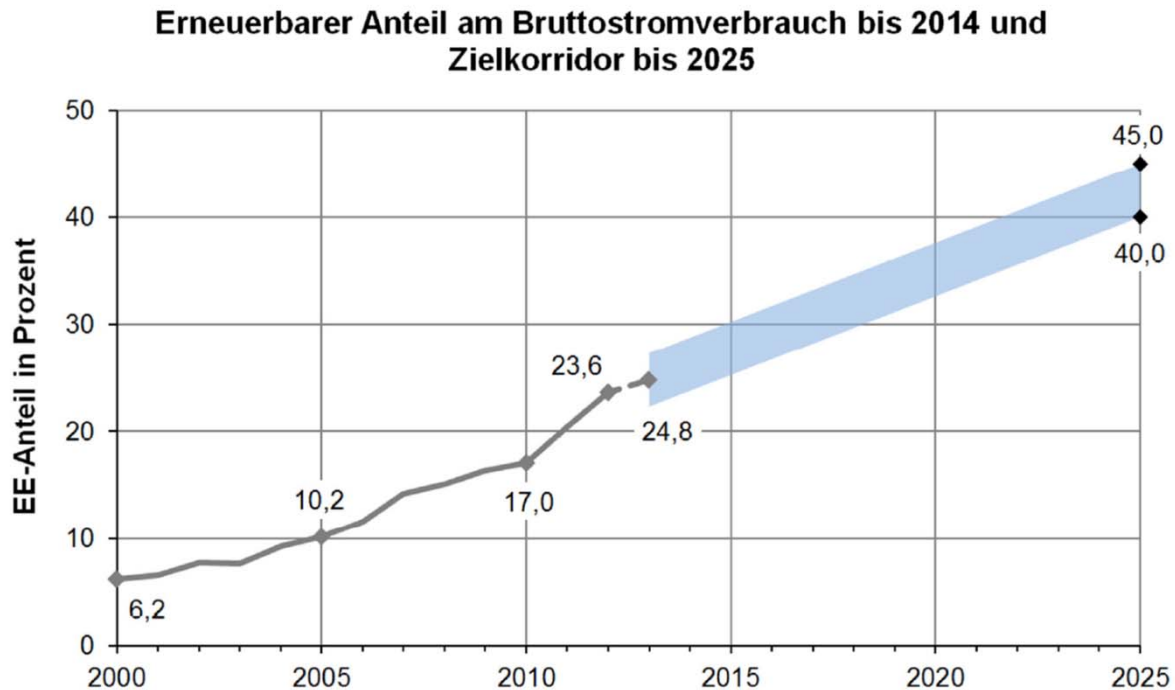
Die Verbandsversammlung nimmt die Vorlage zur Reform des EEG zur Kenntnis.

Grundsätzliches zum Stand der Reform des EEG

Mittlerweile liegt das reformierte EEG als Referentenentwurf (Stand 04.03.2014) vor. Dieser bezeichnet die Reform des EEG als *„eine zentrale Maßnahme für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende.“*

Im Vorblatt zum Referentenentwurf heißt es weiter: *„Ziel dieser Reform ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung stetig zu erhöhen; bis 2050 sollen mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Zugleich soll diese Novelle die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher begrenzen. Darüber hinaus muss der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Akteure der Energiewirtschaft planbar verlaufen, und die Strommengen müssen zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten in das Energieversorgungssystem integriert werden. Hierfür sind in weiteren Schritten auch Reformen in anderen Bereichen der Energiewirtschaft erforderlich. Die Novelle des EEG soll den notwendigen Rahmen schaffen, um den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung – als Zwischenziel auf dem Weg zu einer umfassenden Transformation der Energieversorgung – bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent zu steigern. Um diese Ausbauziele zu erreichen, werden neue Instrumente der Mengensteuerung eingeführt. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien soll sich auf die kostengünstigen Technologien konzentrieren. Gleichzeitig soll die Kosteneffizienz durch den Abbau von Überförderungen, die Streichung von Boni und eine ambitionierte, stärker an dem tatsächlichen Zubau ausgerichtete Degression der Fördersätze verbessert werden.“*

Als Ergänzung zum EEG 2012 wurden deshalb obige Ziele auch verbindlich im Gesetz verankert (§ 1a EEG).



Graphik 1: Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025
(Quelle: Begründung zum Referentenentwurf EEG-Reform 2014, S. 98)

Darüber hinaus wurde ein „Ausbaupfad“ festgelegt, der eine Vorgabe für die Steuerung der jährlichen Leistungssteigerung der unterschiedlichen Erzeugungsarten darstellt; hier gelten folgende Grenzen:

- Windenergie an Land (Onshore): 2.500 MW / Jahr
(Entspricht ca. 1000 Anlagen à 2,5 MW / Jahr)
- Windenergie auf See (Offshore): 6.500 MW bis zum Jahr 2020 bzw. 15.000 MW bis zum Jahr 2030 (entspricht ca. 1.300 bzw. 3000 Anlagen à 5 MW)
- Fotovoltaik: 2.500 MW / Jahr
- Strom aus Biomasse: 100 MW / Jahr

Bei einer Überschreitung der Grenzen wird wie nachfolgend dargestellt die Förderung reduziert.

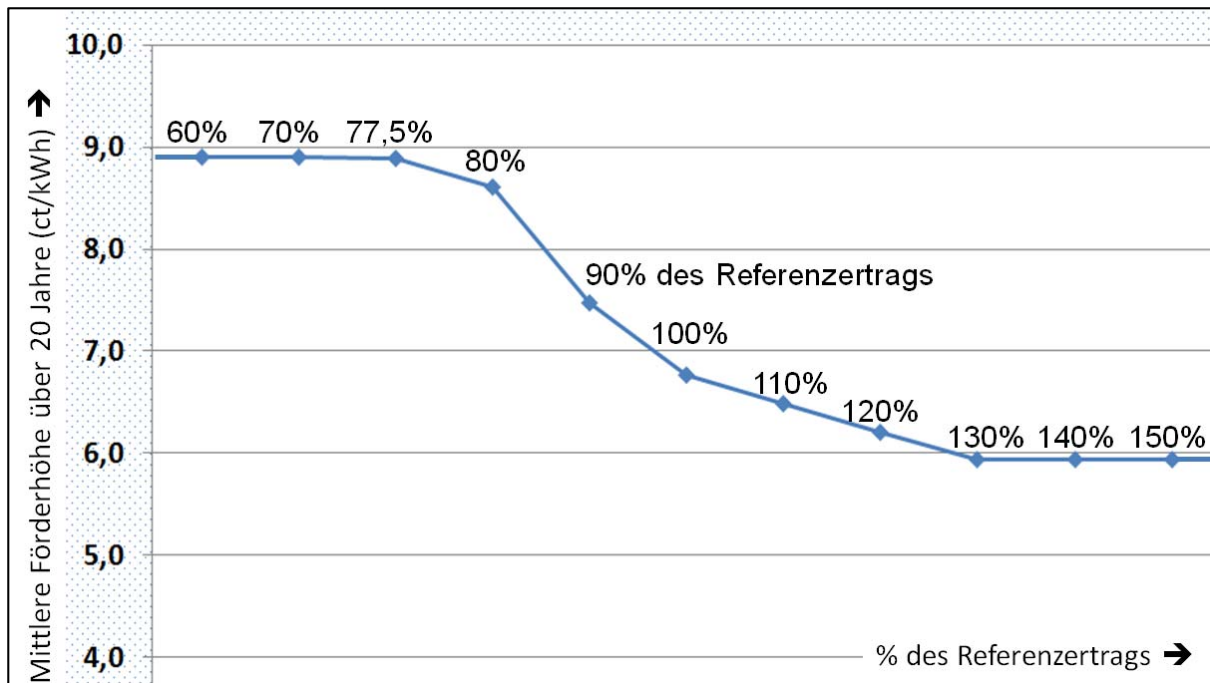
Regelungen für die Windenergie an Land

Zur Steuerung des Ausbaupfads werden bestehende rechtliche Instrumente angepasst und neue Regelungen eingeführt:

1. Förderdauer in Abhängigkeit vom Referenzertrag

„Die Analyse des tatsächlichen Zubaus der Windenergie an Land hat gezeigt, dass **ein wesentlicher Zubau an Standorten mit einem Ertrag unter 82,5 Prozent des Referenzertrages erfolgt**. Dagegen ist der Zubau im Bereich von Standorten mit einem Ertrag über 130 Prozent des Referenzertrages sehr begrenzt. Um die Standortsteuerung kosteneffizienter zu gestalten und zugleich einen Anreiz zur Bebauung guter und sehr guter Standorte zu geben, soll die Standortdifferenzierung nun zwischen 130 Prozent und 77,5 Prozent des Referenzertrages erfolgen. **Zudem sollen die im unteren Bereich dieses Intervalls überproportional ansteigenden Investitionskosten berücksichtigt werden.**“¹

Die Regelung des geänderten § 29 führt dazu, dass für Anlagen an einem Standort unter 77,5 % des Referenzertrags über die volle Förderdauer von 20 Jahren Anspruch auf die erhöhte Vergütung von 8,9 ct/ kWh besteht. Die Dauer dieser erhöhten Förderung sinkt mit zunehmendem Referenzertrag.



Grafik 2: Förderung der Windenergie in Abhängigkeit vom Referenzertrag (eigene Darstellung)

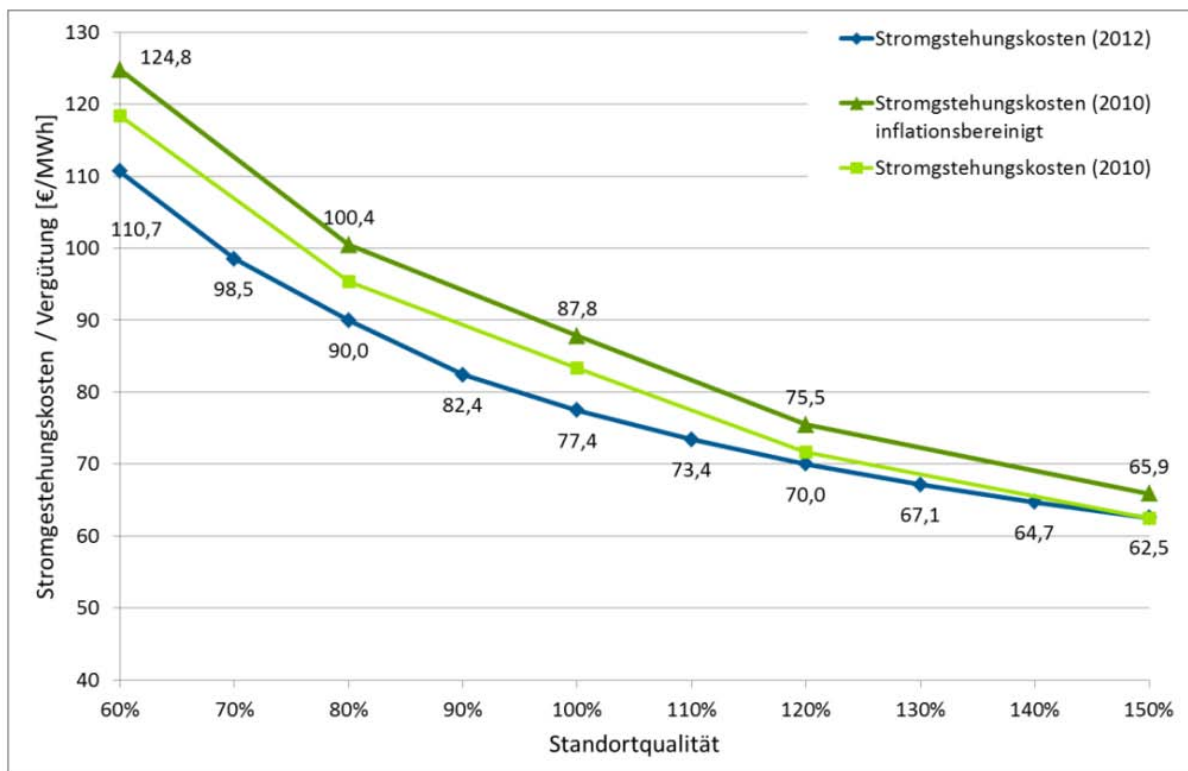
¹ Erläuterungen zum Referentenentwurf vom 04.03.2014 zu § 29 EEG, S. 167

2. Degression der Förderung

Bereits im EEG 2012 war vorgesehen, dass die Mindestvergütung je kWh um 1,5 % / Jahr abnimmt. Nach geltendem Recht beträgt die (erhöhte) Anfangsvergütung im diesem Jahr 8,66 ct/kWh und sinkt bis zum Jahr 2021 auf 7,79 ct/kWh. (Quelle: Bundesverband Windenergie).

Auch im reformierten EEG ist eine Degression eingeplant. Sie liegt mit 0,4 % je Quartal (bzw. 1,59 % / Jahr) nur unwesentlich höher als bisher, doch ist der neue Wert vorbehaltlich der Anpassungen durch den atmenden Deckel zu sehen, durch den sich Änderungen in der Degression ergeben können.

Diese Degression ist auch unter dem Blickwinkel der sinkenden Gestehungskosten je kWh zu sehen. So konnten laut einer Studie² die Kosten insbesondere für Schwachwindanlagen gesenkt werden. Für einen Standort mit beispielsweise 60 % des Referenzertrags konnten die Gestehungskosten im Zeitraum von 2010 bis 2012 inflationsbereinigt von 124,8 auf 110,7 €/MWh gesenkt werden, was einer Kostensenkung von ca. 11,3 % entspricht. Dies liegt in erster Linie an der Entwicklung von standortspezifisch auf die windarmen Lagen angepassten Anlagen. Die bis jetzt in der Region beantragten Windparks setzen überwiegend auf diese technischen Entwicklungen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Potenziale zur Kostensenkung bei den Gestehungskosten in den nächsten Jahren bestehen; so sind heute schon Anlagen in Planung, die weitere Effizienzsteigerungen realisieren.

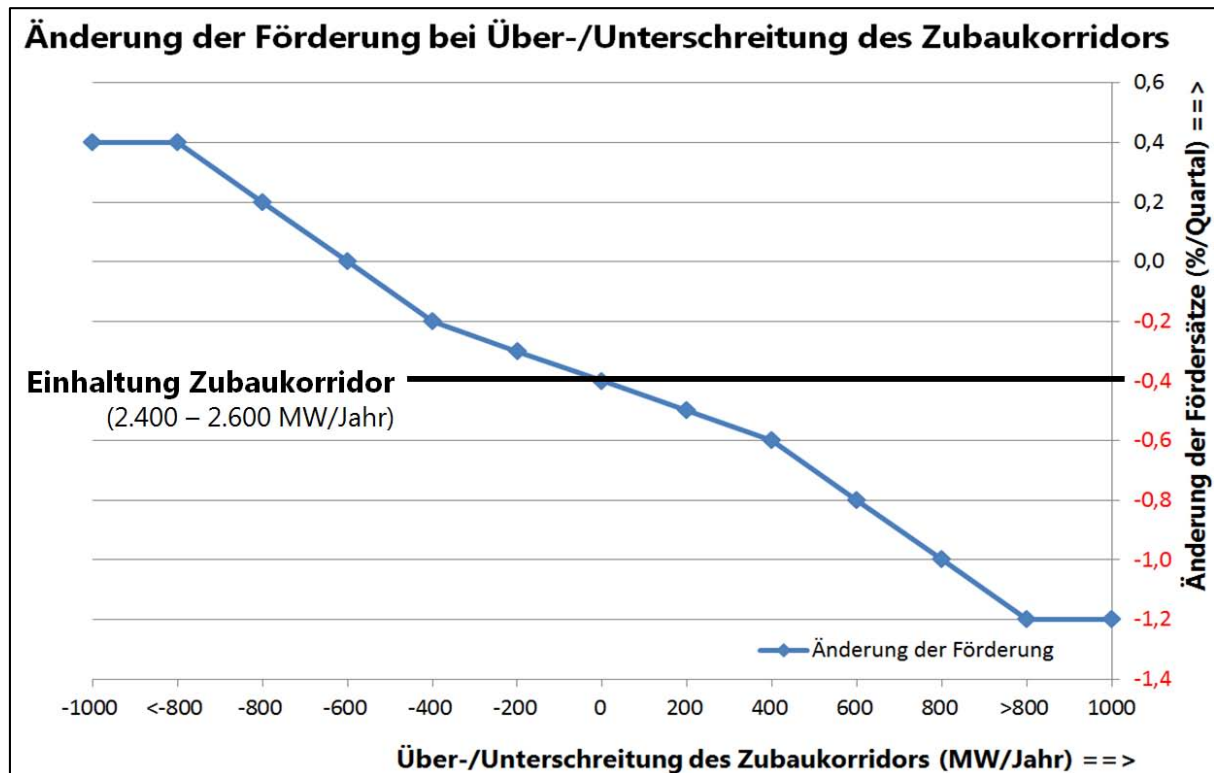


Grafik 3: Entwicklung der Stromgestehungskosten für Windenergie in Bezug auf den Referenzertrag (Quelle: „Kostensituation der Windenergie an Land in Deutschland“, Deutsche WindGuard GmbH, Varel 2013)

² „Kostensituation der Windenergie an Land in Deutschland“, Deutsche WindGuard GmbH, Varel 2013

3. Atmender Deckel

Ein weiteres, für die Windenergieanlagen neu eingeführtes Steuerungsinstrument ist der „Atmende Deckel“, der im wesentlichen Anreize zur Einhaltung des festgelegten Ausbaupfads (zwischen 2.400 und 2.600 MW / Jahr) setzt. Demnach wird die Förderung bei einer Überschreitung des Korridors zurückgefahren, bei einer Unterschreitung der Ziele wird die Förderung nach oben korrigiert.



Grafik 4: Zubaukorridor (eigene Darstellung)

Fazit: Auswirkungen auf die Situation in der Region Ostwürttemberg

Gegenüber den Regelungen aus dem EEG 2012 ergeben sich durch die geplante Reform erheblich weniger Änderungen, als dies noch das Eckpunktepapier und der Koalitionsvertrag vermuten ließ. Die Anfangsförderung liegt mit 8,9 ct/kWh sogar geringfügig höher, als im EEG 2012. Zudem wurde die Förderdauer für die regionaltypischen Standorte mit 60 und 70 % des Referenzertrags nicht verkürzt, so dass in diesen Lagen während der gesamten Laufzeit von 20 Jahren der o.g. Anfangswert beansprucht werden kann.

Mit der Einführung des atmenden Deckels ist jedoch die weitere Entwicklung der Förderung nur bedingt absehbar. Bei Erreichen des Zubaukorridors wird die geplante Absenkung der Förderung unwesentlich stärker vonstatten gehen als mit den geltenden Regeln des EEG 2012. Werden bundesweit viele Anlagen gebaut, wird die Förderung stärker zurückgefahren. Kommt es nur zu einem geringen Zubau, kann dies sogar zu einer Erhöhung der Fördersätze führen. Weitere Anpassungen wie z.B. der Wegfall des Systemdienstleistungsbonus oder des Repoweringbonus müssen für den Einzelfall bewertet werden, lassen aber keine tiefgreifende Änderung am Status quo befürchten.

Sofern keine grundlegende Änderung am vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen wird, ist davon auszugehen, dass in den Vorranggebieten und Konzentrationszonen eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft gut möglich bleibt.